

Allgemeine Geschäftsbedingungen SKYPARK epia Kletterwald (AGB)

1. Zustimmung:

Jeder Teilnehmer muss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Benutzen der Anlage durchlesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Regeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchlesen und mit den Minderjährigen durchsprechen, bevor diese den Waldseilpark benutzen dürfen. Der Erziehungsberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgelesen, verstanden und den minderjährigen Teilnehmern vermittelt zu haben.

2. Teilnehmer:

Die Kletteranlage kann von Teilnehmern ab 3 Jahren und eine Körpergröße von 110 cm besucht werden. Jugendliche ab 14 Jahren dürfen alleine in der Anlage klettern. Unter 18-jährige benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Für Kinder unter 14 Jahren ist ein Erwachsener als Kletterbegleitung notwendig. Ein Erwachsener kann zwei Kinder ab 7 Jahren begleiten. Jüngere Kinder müssen je Kind von einem Erwachsenen begleitet werden.

Schulklassen: Die Teilnahme der 1. und 2. Schulklassen beschränkt sich auf den Kinderparcours. Hier benötigen Sie 3 bis 4 Begleitpersonen, die am Boden mitlaufen und unterstützend eingreifen können. Für die 3. und 4. Klasse benötigen Sie je drei Schüler eine Begleitung. Für die 5. Klasse sollten je Klettergruppe (max. 15 Schüler) 2 Begleitpersonen dabei sein. Für Schulklassen der 6. und 7. Stufe bedarf es je Klettergruppe (max. 15 Schüler) eine Begleitung. Ab der 8. Klasse kann eine Person die Schulklasse begleiten.

3. Gesundheit und Tauglichkeit:

Die Anlage darf nur betreten werden, wenn aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme an einer klettersportlichen Aktivität mit hohem eigenverantwortlichen Sicherheitshandeln besteht. Ggf. müssen Sie vorher einen Arzt aufsuchen. Personen die unter psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Benutzen des Waldseilparks eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnten, dürfen die Anlage nicht nutzen.

Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, sind nicht berechtigt, den Waldseilpark zu benutzen.

Zu ihrem eigenen Schutz dürfen Schwangere die Anlage des Waldseilgartens nicht beklettern.

4. Ausrüstung und Einweisung:

Alle Teilnehmer tragen ausschließlich die geprüfte Sicherheitsausrüstung des Waldseilgartens SKYPARK. Sie ist eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz und darf während des Besuchs nicht abgelegt oder anderen Personen überlassen werden. Sie muss spätestens 3 Stunden nach der Sicherheitseinweisung wieder abgegeben werden.

Wir empfehlen sämtlichen Schmuck (Ringe, Piercings etc.) abzulegen oder ab zu kleben, sowie alle Gegenstände aus den Taschen zu entfernen. Für abgelegte Gegenstände übernimmt die der SKYPARK keine Haftung.

Lange Haare müssen zusammengebunden werden. Schals, Kapuzenkordeln und ähnliches müssen so verstaut werden, dass sie sich stets eng am Körper befinden.

Die Kletteranlage darf nur mit entsprechender Kleidung betreten werden. Röhre und offene Schuhe (z.B. Sandalen) sind ungeeignet. Jeder Besucher bekommt eine Gurteinweisung und Sicherheitsschulung. Diese ist obligatorisch!

Im Klettergurt herrscht generelles Rauchverbot. Ein Mindestabstand von 5 Metern zu Glut oder offenem Feuer ist einzuhalten. Bei

Beschädigung des Sicherungsmaterials haftet der Verursacher.

Vor dem Toilettengang ist die Ausrüstung aus hygienischen Gründen ausziehen. Bitten Sie einen Trainer den Gurt nach dem Anlegen noch einmal zu überprüfen.

5. Während des Kletterns:

Ab Verlassen des Bodens herrscht Sicherungspflicht gemäß der Sicherheitsschulung. Die Sicherungskarabiner müssen immer im grün markierten Sicherungsseil eingehängt sein. Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleich-

zeitig ausgehängt werden. Jede Übung darf nur von einer Person begangen werden. Auf den Baumpodesten dürfen sich max. 3 Personen aufhalten. Die Seilrutschen dürfen erst benutzt werden, wenn sicher ist, dass der Landebereich frei ist. Im Zweifelsfall ist ein Trainer herbeizurufen.

6. Haftung:

Die Benutzung des Waldseilparks ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr.

Bei Verletzungen durch Schraubverbindungen, Seile, Karabiner, Holzsplitter, Teile der Übungen, Äste, unwegsames Gelände usw. oder bei Beschädigungen bzw. Diebstahl z.B. von Kleidungsstücken, Mobiltelefone, Kamera usw. übernimmt der Betreiber keine Haftung. Für hinterlegte Wertsachen und Gegenstände schließt der Betreiber auch jegliche Haftung aus. Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Benutzerregeln oder der Traineranweisung entstanden sind. Ebenfalls keine Haftung wird für Unfälle übernommen, die durch falsche Angaben oder durch panische Anfälle eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden. Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich einem Trainer gemeldet werden.

Das Verlassen der Wege ist nicht gestattet. Die Absperrungen sind zu beachten. In der gesamten Anlage gilt Rauchverbot. Hunde sind an der Leine erlaubt.

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen der Trainer übernimmt der Betreiber keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.

7. Rücktritt/Abbruch:

Die Anweisungen der Aufsicht und Trainer sind verbindlich. Der epia SKYPARK bzw. die für ihn handelnden Personen behalten sich das Recht vor, Personen, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Klettern im Waldseilpark auszuschließen. Sie üben das Hausrecht aus und behalten sich das Recht vor, jederzeit den Betrieb aus sicherheitstechnischen Gründen (Feuer, Sturm, Gewitter, technische Defekte) einzustellen bzw. auf bestimmte Parcours zu begrenzen.

Bei einem Abbruch auf eigenen Wunsch oder aufgrund von Gewitter, Sturm oder Feuer erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittspreises

8. Foto, Film und Webcam-Aufnahmen:

Der SKYPARK behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto-, Film und Webcam-Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen und diese zu verwenden, sowohl auf Papier, sowie im Internet.

Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, muss er dies ausdrücklich mitteilen. Der Teilnehmer wird in diesem Fall durch einen anders farbigen Helm kenntlich gemacht.

9. Teamparcours

Die Benutzung der Elemente des Teamparcours, einschließlich des Niederseilgartens, kann nur nach separater Buchung unter Aufsicht und Anleitung eines autorisierten Trainers erfolgen.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.

11. Gerichtsstand:

Der Teilnehmer kann den epia SKYPARK nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgeblich.